

FUSSBALL-CLUB AARAU 1902

Statuten

A. Grundlagen

I. Name, Dauer, Sitz, Zweck und Sprachgebrauch

- Art. 1 Name und Dauer
Unter dem Namen Fussball-Club Aarau 1902 besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Sitz
Der Sitz des Vereins befindet sich in Aarau.
- Art. 3 Zweck
Der Verein bezweckt insbesondere die Ausübung und Förderung des Fussballsports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Sprachgebrauch, Gleichstellung
Die in diesen Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

II. Vereinsfarben, Vereinslogo

- Art. 5 Vereinsfarben
Die Vereinsfarben entsprechen dem Logo der FC Aarau AG.
- Art. 6
Als Vereinslogo gilt das Logo der FC Aarau AG, solange diese es dem Verein gestattet, ihr Logo unentgeltlich zu benützen.

III. Zugehörigkeit des Vereins

- Art. 7
Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Unter Wahrung seiner Zweckbestimmung kann der Verein durch Beschluss der Generalversammlung weiteren Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung beitreten.

IV. Verbindliche Vorschriften

- Art. 8
Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA (Fédération Internationale de Football Association), der UEFA (Union des associations européennes de football) und des SFV sind für den Verein und für alle Mitglieder, Arbeitnehmer sowie Beauftragten des Vereins verbindlich.

Mit Beitritt zum Verein unterstellen sich die Mitglieder auch den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der FIFA, der UEFA und des SFV. Die Arbeitnehmer und Beauftragten des Vereins werden durch Vertrag den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der FIFA, der UEFA und des SFV unterstellt.

B. Mitgliedschaft

V. Mitgliederkategorien

Art. 9 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- a) Aktivmitglieder:
Für Verbandsspiele beim SFV gemeldete Mitglieder;
- b) Passivmitglieder:
Beim SFV nicht oder nicht mehr gemeldete Mitglieder;
- c) Lizenzspieler:
Aktivmitglieder, die dem Lizenzspieler-Statut der National-Liga (NL) unterstellt sind. Die Beziehungen zwischen dem Verein und dem Lizenzspieler werden zusätzlich mittels Vertrags geregelt;

d) Ehrenmitglieder:

Aktiv- und / oder Passivmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung;

e) Juniorenmitglieder:

Mitglieder, welche nach den Vorschriften des SFV im Juniorenalter stehen.

VI. Aufnahme von Mitgliedern

Art. 10 Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Aufnahmegesuche Minderjähriger sind von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen.

Lizenzspieler erwerben bei Vertragsabschluss mit dem Verein automatisch die Mitgliedschaft.

VII. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Art. 11 Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft oder umgekehrt können durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes erfolgen.

Juniorenmitglieder werden nach Überschreiten des Juniorenalters – unter Vorbehalt der Erlangung des Lizenzspielerstatus' (Lizenzspieler) – automatisch zu Aktivmitgliedern.

VIII. Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und allfällige vereinsinterne Reglemente sowie die Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen. Sie verpflichten sich ferner zur Bezahlung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge.

Die Mitglieder sind im übrigen gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren und zu fördern.

IX. Rechte der Mitglieder

Art. 13 Alle Mitglieder sind ab Erreichen der Mündigkeit gleichermassen stimm- und wahlberechtigt.

Die Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettspielbetrieb entsprechend ihrer Eignung und Leistungsbereitschaft teilzunehmen.

X. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 14 Austritt
Austrittserklärungen sind durch eingeschriebenen Brief zuhanden des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Austritt kann grundsätzlich nur auf das Ende eines Vereinsjahres (Geschäftsjahr) unter Beachtung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (Datum des Poststempels) erfolgen. Sofern es die Umstände rechtfertigen, kann der Vorstand Austrittsgesuchen schon vorzeitig entsprechen.

Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 15 Ausschluss
Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommen, den Vereinsvorschriften (Statuten, Reglementen und Beschlüssen) sowie dem Vereinszweck fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, sich mehrfach oder in grober Art unsportlich verhalten oder durch ihr Verhalten die Interessen des Vereins oder dessen Ansehen schädigen, können durch den Vorstand, nach vorgängiger Anhörung des Betroffenen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 16 Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft der Lizenzspieler erlischt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen diesen und dem Verein automatisch.

Mitglieder, welche unter der letztbekannten Adresse nicht erreichbar sind (Mitglieder mit unbekannter Adresse), verlieren im Zeitpunkt dieser Feststellung ihre Mitgliedschaft.

Mit der Auflösung des Vereins endet jegliches Mitgliedschaftsverhältnis.

Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft.

Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung von fälligen finanziellen Verpflichtungen.

Art. 17 Anspruch auf das Vereinsvermögen
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C. Organisation

XI. Organe des Vereins

Art. 18 Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

XII. Die Generalversammlung

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung, Einberufung
Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden, auf dem Zirkularwege zu erfolgen. Die Generalversammlung ist im Raume Aarau abzuhalten.

Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Die Genehmigung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- d) Die Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- e) Die Wahl
 - des Präsidenten und allfälliger Vizepräsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Revisionsstelle
- f) Die Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Die Beschlussfassung über Rückkommensanträge
- i) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Genehmigung neuer Statuten
- k) Die Beschlussfassung über die Fusion mit einem anderen Verein
- l) Die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21 Anträge von Mitgliedern

Von der Generalversammlung zu behandelnde Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Später eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 22 Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse kommen, soweit die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben, mit einfachem Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen) der abgegebenen Stimmen zustande. Bei mehreren Kandidaten oder bei mehreren Anträgen, über die gleichzeitig abzustimmen ist, kommen Beschlüsse mit dem relativen Mehr (Person oder Vorlage, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt) der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang jedoch das absolute Mehr (Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder).

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

Bei Abstimmungen über

- die Erhebung ausserordentlicher Mitgliederbeiträge
- Rückkommensanträge
- Statutenänderungen oder Genehmigung neuer Statuten
- die Fusion mit einem anderen Verein
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Abstimmungen über

- die Fusion mit einem anderen Verein
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens

muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, welche mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen kann.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Bei Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Die Versammlung kann mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen auch in anderen Fällen geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 24 Rückkommensanträge

Auf Anträge, über die bereits gültig abgestimmt worden ist, kann nur zurückgekommen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Art. 25 Protokoll

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von dem von der Vereinsversammlung gewählten Protokollführer, der dem Vorstand nicht anzugehören braucht, zu unterzeichnen und muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.

Das Protokoll kann während 20 Tagen vor der nächsten Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 26 Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Nach Eingang eines solchen Begehrens ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.

Im weiteren finden die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

XIII. Der Vereinsvorstand und seine Hilfsinstanzen

1. Der Vereinsvorstand

Art. 27 Anzahl der Vorstandsmitglieder und Wahl
Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die Generalversammlung gewählt werden. Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt die Generalversammlung den Präsidenten. Die Generalversammlung wählt überdies den oder die Vizepräsidenten, sofern solche bestimmt werden.

Die Wahl des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt für die Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich bezüglich Aufteilung der Vorstandsaufgaben selbst. Für den Fall, dass einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden, wird deren Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung übernommen.

Art. 28 Einberufung der Vorstandssitzungen
Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 29 Aufgaben des Vorstandes
In den Kompetenzbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins, insbesondere die Besorgung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Der Erlass von Reglementen
- c) Die Aufsicht über Einhaltung der Statuten und allfälliger Reglemente
- d) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Organisation des Spielbetriebs

- f) Die Bildung und Überwachung von Ausschüssen, Kommissionen und der Geschäftsstelle des Vereins.

Art. 30 Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Protokoll
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu geben. Über die Sitzungen des Vorstandes ist unter Verantwortung des Präsidenten Protokoll zu führen.
Vorstandbeschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Art. 31 Unterschriften, Vertretung
Die zeichnungsberechtigten Personen bestimmt der Vorstand. Es können auch Personen ausserhalb des Vorstandes mit der Vertretung des Vereins betraut werden. Die unterschreibungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 32 Ausschüsse
Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Geschäfte aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

2. Geschäftsstelle

Art. 33 Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes sowie zur Besorgung erforderlicher Arbeiten unterhält der Verein eine ständige Geschäftsstelle, welche durch eigenes Personal oder ein beauftragtes Dienstleistungsunternehmen betrieben wird.

Für weitere besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche Arbeitnehmer beschäftigen oder Beauftragte beiziehen.

Für die vertraglichen Beziehungen und die Umschreibung der Aufgabenbereiche der Arbeitnehmer bzw. der Beauftragten ist der Vorstand verantwortlich.

XIV. Die Revisionsstelle

Art. 34 Die ordentliche Generalversammlung bestimmt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.

Als Revisionsstelle kann durch die ordentliche Generalversammlung jeweils eine anerkannte Treuhand- und Revisionsgesellschaft gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

XV. Geschäftsjahr

- Art. 35 Das Geschäftsjahr des Vereins wird jährlich per 31. Dezember oder auf einen anderen vom Vorstand festzulegenden Zeitpunkt hin abgeschlossen.

XVI. Finanzielles und Haftung

- Art. 36 Einnahmen
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Erträgen sowie Zuwendungen und Einnahmen aller Art.

- Art. 37 Ordentliche Mitgliederbeiträge
Der von den Mitgliedern jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung für das Folgejahr festgelegt. Er beträgt höchstens Fr. 500.00. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis spätestens Ende Juli des betreffenden Vereinsjahrs zahlbar.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann Mitglieder, die durch ihre Tätigkeit im Verein stark in Anspruch genommen sind, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Ebenso kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern in ausserordentlichen Fällen auf begründetes Gesuch hin die geschuldeten Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

- Art. 38 Ausserordentliche Mitgliederbeiträge
Sofern es die Umstände erfordern, kann der Verein von den Mitgliedern ausserordentliche Mitgliederbeiträge pro Vereinsjahr von höchstens Fr. 150.00 einfordern. Ein solcher Beschluss kann nur an einer Generalversammlung, mit einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen, gefasst werden.

- Art. 39 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese sind nur für die unter Art. 37 und 38 genannten Mitgliederbeiträge haftbar.

XVII. Sanktionsbestimmungen

- Art. 40 Bussen und Verweise des Vereins
Der Vorstand ist ermächtigt, Verstösse gegen die Statuten und Reglemente sowie unsportliches und ungebührliches Verhalten mit Verweisen und Bussen zu ahnden.
- Art. 41 Bussen und Kosten des SFV
Vom SFV Mitgliedern des Vereins auferlegte Bussen und Kosten, für deren Bezahlung der Verein gegenüber dem SFV solidarisch haftbar ist, kann der Verein nach allfälliger Begleichung von den fehlbaren Mitgliedern einfordern.

D. Statutenrevision, Fusion und Auflösung

XVIII. Statutenänderungen

- Art. 42 Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, insbesondere auch die Inkraftsetzung neuer Statuten, kann nur eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliessen.

IXX. Fusion mit einem anderen Verein

- Art. 43 Die Generalversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Fusion mit einem anderen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckverfolgung beschliessen (Art. 23 Abs. 4 und 5).
Solche Änderungen unterliegen überdies der Genehmigung durch den SFV.

XX. Auflösung des Vereins

- Art. 44 Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (Art. 23 Abs. 4 und 5).
Die Generalversammlung hat über die zweckentsprechende Verwendung des nach durchgeführter Liquidation verbleibenden Vermögens des aufzulösenden Vereins mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschliessen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, wird das Vermögen dem SFV zugunsten der Juniorenförderung übertragen.

E. Schlussbestimmungen

XXI. Inkrafttreten

Art. 45 Vorliegende Statuten sind von der Generalversammlung vom 10. März 2003 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1983.

Es wird vorgemerkt, dass die Zustimmung des SFV (Art. 43 Abs. 2) zu diesen Statuten vorliegt.

FUSSBALL-CLUB AARAU 1902

Der Präsident

Der Sekretär

gez. Dr. Michael Hunziker

gez. René Domig

Aarau, 10. März 2003